

# Gewissensfreiheit und Peuplierung

Toleranzhaltung und Wirtschaftspolitik  
in den Ysenburger Grafschaften  
im 18. Jahrhundert

Klaus-Peter Decker

Zum Autor:

Dr. Klaus-Peter Decker, Jahrgang 1939, lebt in Büdingen.  
Abitur über den 2. Bildungsweg, Studium der Geschichte, Politik-  
wissenschaft und Geographie.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Mainz.

Promotion 1978.

Von 1979 bis 2002 Leiter der Fürstlichen Archive in Birstein und  
Büdingen.

Zahlreiche Veröffentlichungen zur mittleren u. neueren Geschichte,  
insbesondere der Wetterau.

Bearbeitet und herausgegeben von der  
Geschichtswerkstatt Büdingen

Joachim Cott

Am Wildenstein 11, 63654 Büdingen

Tel. 06042/952334

[www.geschichtswerkstatt-buedingen.de](http://www.geschichtswerkstatt-buedingen.de)

Büdingen 2018

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit  
Genehmigung des Verfassers und der Geschichtswerkstatt Büdingen.

## **Inhalt**

- 1 Zur Einführung
- 2 Der „Toleranzartikel“ im Einladungspatent des Grafen Ernst Casimir von 1712
- 7 Ein Wandel in den Köpfen
- 12 Reformversuche unter der Vormundschaftsregierung der Gräfin Marie Charlotte
- 15 Erste Kontakte mit Migranten: Erfolgreiche Verhandlungen mit Waldensern 1688
- 34 Graf Johann Philipp in Offenbach und die Gründung von Neu-Isenburg 1699
- 49 Die Gründung der Kolonie Waldensberg durch Graf Ferdinand Maximilian in Wächtersbach
- 67 Separatisten und „radikale Pietisten“ in Marienborn und Büdingen
- 71 Graf Carl August zu Ysenburg in Marienborn
- 80 Die Bewegung der Neutäufer
- 86 Die Entstehung der „Wahren Inspirationsgemeinschaft“
- 94 Auswirkungen auf die Pfarrerschaft
- 98 Das „Werkzeug“ der Inspiration Johann Friedrich Rock
- 103 Ein gemischt-konfessioneller Ort: Die Glashützensiedlung Breitenborn
- 107 Die Entwicklung nach dem Marienborner Erbfall
- 115 Graf Ernst Casimir in Büdingen und sein „Toleranzpatent“ von 1712
- 115 Erziehung und Regierungsantritt
- 120 Die Wirtschaftsartikel des Toleranzpatents im Einzelnen

- 126 Die Reaktion der Stadtbürger
- 134 Planung und Bau der Vorstadt
- 137 Wirkungen und Erfolge des Toleranzpatents
- 141 Papiermühle und Buchdruck in Büdingen
- 152 Die Aufnahme der Brüdergemeine und die Errichtung des Herrnhag
- 158 Der Herrnhag und seine Bewohner
- 165 Die bauliche Anlage und die „Chöre“
- 171 Die so genannte „Sichtungszeit“
- 175 Der Umschwung in Büdingen
- 180 Die Ausweisung 1750
- 193 Die Nachwehen: Liberalität und Toleranz im ausgehenden 18. Jahrhundert
- 200 Die „Stillen im Lande“: Die Inspirierten bis zur Abwanderung nach Amerika
- 210 Toleranz auch gegenüber Juden?
- 214 Toleranzpolitik? – Ein kritisches Nachwort
- 219 Abkürzungen
- 220 Grundlegende oder mehrfach zitierte Literatur und Quellenpublikationen
- 225 Bildnachweis
- 226 Personenregister

## Zur Einführung

Etwas mehr als drei Jahrhunderte sind vergangen, seit Graf Ernst Casimir I. zu Ysenburg und Büdingen am 29. März 1712 die „*Privilegia und Freiheiten*“ im Druck verbreiten ließ, mit denen er zur Einwanderung in seine Residenzstadt Büdingen und sein kleines Territorium einlud. Das „Toleranzpatent“, wie es kurz genannt wird, zählt zu den frühesten Zeugnissen der politischen Duldung unterschiedlicher religiöser Gruppen durch Gewährung von Gewissensfreiheit, wenn auch innerhalb bestimmter Grenzen. Die Motive dazu wurzelten in pietistischen Frömmigkeitsidealen der Zeit, mit angedacht waren aber auch wirtschaftliche Ziele, ja Notwendigkeiten, vornehmlich die Steigerung der Bevölkerungszahl, zeitgenössisch als *Peuplierung* umschrieben, sowie Innovationen in Gewerbe und Handel, möglichst in Form von *Fabriquen*, neuartigen Manufakturbetrieben, in denen man einen Motor für Wachstum und Wohlstand sah.

Gewissensfreiheit bedeutet nicht Religionsfreiheit, wie sie moderne demokratische Verfassungen festschreiben. Das „Sektenverbot“ des Westfälischen Friedens ließ reichsrechtlich nur die drei großen Konfessionen im Reich zu, deren gleichberechtigte Stellung nach den langen Kämpfen mühsam austariert worden war. Darüber hinaus sollten keine eigenständigen „Kirchen“, feste Kultusgemeinschaften, geduldet werden. Daher musste es um das Auftreten neuer religiöser Gruppierungen und deren äußere Bezeugung von Glauben und Ritus in der Öffentlichkeit immer wieder zu Konflikten kommen. Reichsweite Brisanz gewann die Thematik schon im ausgehenden 17. Jahrhundert mit dem Entstehen einer wirkmächtigen innerprotestantischen Erneuerungsbewegung, zusammenfassend als Pietismus bezeichnet, die auch radikale Formen der Kirchenkritik erzeugte und so zu vielfältigen Absplitterungen führte.

Die Ysenburger Territorien und speziell die kleine Grafschaft Büdingen bieten für dieses Geschehen exemplarisches Anschauungsmaterial. Die Ereignisse der „großen Politik“, aber auch interne Entwicklungen, vor allem die extreme Zersplitterung durch die großen Hausteilungen von 1684/87 hatten die Lande faktisch an den Rand der politischen Bedeutungslosigkeit gerückt. Durch die Gewährung von Schutz und Gewissensfreiheit für Außenseiter, verbunden mit wirtschaftlichen Anreizen, wurden dann aber neue Wege beschritten und ein besonderer Ruf auf geistig-religiösem Gebiet begründet, mit einem in die Zukunft weisenden „Image“, um ein Modewort unserer Zeit zu gebrauchen. Neben dem pragmatischen Handeln des in Offenbach residierenden Grafen Johann Philipp und der Politik Ernst Casimirs in Büdingen bis zur Aufnahme der Herrnhuter 1738 steht vor allem die bisher kaum gewürdigte Haltung des Grafen Carl August in Marienborn im Mittelpunkt und damit dessen sehr weitreichende Duldung selbst radikaler Strömungen wie der Neutäufer und Inspirierten.

### **Der „Toleranzartikel“ im Einladungspatent des Grafen Ernst Casimir von 1712**

*„Weil manche redliche Leute um deß willen in ein Land zu begeben sich scheuen, weil sie nicht der Religion des Landes zugethan sind, und daher einen Gewissenszwang befürchten, und Wir aber auß der Natur der Religion und des Reichs Christi und des menschlichen Gemüths, wie nicht weniger auß der Heil. Schrift und auß dem Exempel der großen Kirchen-Reformation und dabey geführten Rationibus überzeuget sind, daß die Obrigkeitliche Macht sich nicht über die Gewissen erstrecke, So wollen Wir Jedermann vollkommene Gewissens-Freyheit verstatten ...“*

so beginnt der erste Artikel der „Privilegia und Freyheiten“, mit denen Graf Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen am 29. März 1712 alle einlud, *„welche sich in der Stadt und Vor-Stadt*

*Büdingen häußlich niederlassen und bauen wollen*“.<sup>1</sup> Mit dem erstmals in dieser öffentlichen Form geäußerten Satz, dass die obrigkeitliche Macht sich nicht über die Gewissen erstrecke, hat der kleine Landesherr eigentlich einen Platz in den Geschichtsbüchern verdient. Nicht das Thema der Gewissensfreiheit war neu, das befreite Gewissen spielt schon in der Botschaft Martin Luthers eine wichtige Rolle.<sup>2</sup> Als Postulat findet sich die Gewissensfreiheit auch in einigen der zahlreichen „Religionsfrieden“ im Zeitalter der konfessionellen Konflikte. Wie etwa in der Kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1705 war die Freiheit des Gewissens und der religiösen Überzeugung jedoch ausdrücklich nur auf die drei im Westfälischen Frieden von 1648 reichsrechtlich anerkannten Konfessionen bezogen, das katholische, lutherische und reformierte Bekenntnis.<sup>3</sup> Darüber hinaus blieb den in ihrem Gewissen bedrängten Untertanen als letzte Möglichkeit nur die „Freiheit“, innerhalb einer Frist von drei Jahren auszuwandern.

In der Büdinger Verlautbarung wurde nunmehr Gewissensfreiheit nicht nur denen zugestanden, die sich zu *„einer anderen als der Reformierten Religion bekennen“*, sondern diese ausdrücklich auch auf Abweichler und Nonkonformisten ausgedehnt, diejenigen nämlich, *„die auß Gewissens-Scrupel sich zu gar*

- 1 Exemplare des bei dem Offenbacher Hof- und Kanzlei-Buchdrucker Bonaventura de Launoy im Format von einem Octav-Bogen (8 Seiten) gefertigten Druckstücks u.a. FA Büd StuL 24/182 b. Vollständiger Text bei Meyer, Geschichte, S. 145-150; Benad, Toleranz, S. 45-50; Benad, Ökonomie, S. 29-34. – Zur Bedeutung des Artikels insbesondere H. Steiger, Gewissensfreiheit; Hans Schneider, Konfessionalität und Toleranz im protestantischen Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: H. Baier (Hg.), Konfessionalisierung vom 16.-19. Jahrhundert. Referate des 5. Internat. Kirchenarchivtags Budapest 1987. Neustadt a.d. Aisch 1989, S. 87-106.
- 2 Joseph Lecler, Die Gewissensfreiheit. Anfänge und verschiedene Auslegung des Begriffs (1966), in: Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit. Hg. von H. Lutz (Wege der Forschung 246). Darmstadt 1977, S. 331-371.
- 3 Vgl. Alfred Hans, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen. Mainz 1973. – Der Text des zwischen Preußen und der Kurpfalz am 21.11.1705 vereinbarten *Religions-Tractats* dort S. 365 ff.

PRIVILEGIA und Freyheiten/  
So  
Der Hoch-gebohrne Graf  
und Herr /  
G L R R  
Ernst Casimir /  
Graf zu Pfenzburg und  
Bidingen / ꝛ. ꝛ.

Allen denjenigen / welche sich in der Stadt und  
Vor-Stadt Bidingen häußlich niederlassen  
und bauen wollen /

sub Dato Bidingen / den 29. Martii / 1712.

Gnädigst ertheilet hat.

---

Offenbach am Mayn /  
Druckts BONAVENTURA de LAUNOY, der gesampften Pfenzburg-  
schen Häusern Hof- und Campley-Wuchdrucker.

Titelblatt des Bidingener Toleranzedikts vom 29. März 1712

I.

Weil manche redliche Leute um des willen in ein Land zu begeben sich scheuen / weil sie nicht der Religion des Landes zugethan sind / und daher einen Gewissens-Zwang befürchten / und Wir aber auß der Natur der Religion des Reichs Christi und des menschlichen Gemüths / wie nicht weniger auß der Heil. Schrift / und auß dem Exempel der grossen Kirchen-Reformation und dabey geführten Rationibus überzeuget sind / daß die Obrigkeitliche Macht sich nicht über die Gewissensrechte / So wollen Wir Jedermann vollkommene Gewissens-Freyheit verstaten / also / daß Niemand Unserer Unterthanen / Frembden oder Beyassen in Unserm Lande / so sich zu einer andern / als der Reformirten Religion bekennen / oder die auß Gewissens-Scrupel sich gar zu keiner außertlichen Religion halten / jedoch dabey in Bürgerlichem Wandel gegen Obrigkeit und Unterthanen so wohl / als in ihren Häusern / ehrbar / sitzsam und Christlich sich aufführen / dieser halb einige Mühe und Verdrießlichkeit gemacht werden.

II.

Soll allen und jeden ohnpartheyische Justiz aduocirret werden / und so wohl außser als in der Stadt Bauende aller Privilegien und Berechtigkeiten / so die bisherige Bürger und Einwohner gehabt / zu geniessen haben.

III.

Wie sie dann und ihre Erben in infinitum von der sonst auff dem Lande gewöhnlichen Frohn-Dienstbarkeit und Leib-Eigenschaft hiemit und Krafft dieses sollen befreuet und solch Onus, so viel die Neu-bauende betrifft / gänzlich cassirt und aufgehoben seyn / auch Jedem zu aller Zeit frey stehen / von hier wieder weg zu ziehen / und sich anderwärts hin / oder außser Landes zu begeben.

IV.

*keiner äusserlichen Religion halten*“. Derartige Individualisten, die sich von den etablierten (protestantischen) Kirchen gelöst hatten und die ihren Glauben innerlich und in privaten Zirkeln leben wollten, gab es in dieser Zeit viele und von unterschiedlicher Geisteshaltung, man fasste sie schon zeitgenössisch unter dem Begriff „Separatisten“ zusammen.

Bei seinem weitreichenden Zugeständnis musste sich Graf Ernst Casimir jedoch juristisch absichern, es durfte nicht der Anschein entstehen, dass er damit der Bildung einer Kirche oder gar neuen Sekte das Wort rede. Daher wurde in den Folgesätzen einschränkend verfügt, dass die konfessionsfremden Einwanderer ihren Glauben und seine Formen nur „*in ihre Häusern*“, in häuslicher Andacht und kleinen Konventikeln praktizieren dürften und sich überhaupt im bürgerlichen Wandel gegen Obrigkeit und Untertanen „*ehrbar, sittlich und christlich*“ zu betragen hätten.

Trotz dieses Versuchs, die Grenzen deutlich zu machen, handelte sich der Graf mitsamt seinem Kanzleirat Otto Heinrich Becker, dem eigentlichen Verfasser, und dem ysenburgischen Hofbuchdrucker Bonaventura de Launoy in Offenbach eine Klage beim Reichsfiskal ein. Die Anzeige kam von der Waldeckischen Regierung, dem früheren Wirkungsort Beckers, dem man dort – zu Recht – die Formulierungen zuschrieb. Das Reichskammergericht in Wetzlar erließ am 17. Juni 1712 ein Mandat wegen Verletzung des Sektensverbots aus Artikel VII § 2 des Osnabrücker Instruments des Westfälischen Friedens. Unter Strafansdrohung wurde Ernst Casimir aufgefordert, das Edikt zu widerrufen und aufzuheben. Dies tat er aber nicht, vielleicht vertrauten er und sein Ratgeber auf die notorisch schleppende Verhandlungsführung des Reichsgerichts, und in der Tat scheint die Sache bald im Sande verlaufen zu sein.<sup>4</sup>

Es ging in dem Büdinger Patent nicht um Toleranz und Glaubensfreiheit an sich, damit verbunden waren wirtschaftliche Motive.

4 Steiger, Gewissensfreiheit, S. 301 ff.